



Naturnahe Gestaltung der Ufer an der Unteren Lune

Plangenehmigung

Ausf. 1 von 4



Niedersachsen

Antragstellerin

bremenports GmbH & Co. KG
in Vertretung der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Sondervermögen
Fischereihafen (wasserseitig)
Am Strom 2
27568 Bremerhaven

Plangenehmigungsbehörde Herausgeber – Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Bearbeitung:

Herr Gossen
Herr Hennig
Herr Strüfing

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400

Fax: 04131 / 8545 – 444

Email: poststelle@nlwkn-lq.niedersachsen.de

www.nlwkn.de

Lüneburg, den 08.01.2014

Az.: VI L 62025-815-001

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Plangenehmigung	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.2.1	Der Plangenehmigung zugrunde liegende Planunterlagen	4
I.3	Kostenlastentscheidung	5
I.4	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	6
I.4.1	Nebenbestimmungen.....	6
I.4.2	Zusagen	6
I.4.3	Hinweise.....	6
II.	Begründung	7
II.1	Sachverhalt.....	7
II.2	Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung	7
II.3	Materiellrechtliche Würdigung	8
II.3.1	Planrechtfertigung	8
II.3.2	Einzelfallprüfung nach NUVPG	9
II.3.3	Naturschutz- und Landespflge.....	9
II.4	Stellungnahmen und Einwendungen	10
II.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	10
II.4.2	Private Einwendungen	15
III.	Begründung der Kostenlastentscheidung	15
IV.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	15
V.	Erläuterungen zu den Abkürzungen	17

I. Verfügender Teil

I.1 Plangenehmigung

Der Plan zur naturnahen Gestaltung der Ufer an der Unteren Lune wird gemäß §§ 68 ff WHG i. V. m. § 109 NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG auf Antrag der bremenports GmbH & Co. KG in Vertretung der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Sondervermögen Fischereihafen (wasserseitig) vom 16.05.2013 und den beigefügten Plangenehmigungsunterlagen mit den sich aus dieser Genehmigung ergebenden unter I.4.1 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Plangenehmigung enthält auch die Befreiung nach § 67 BNatschG für erheblich beeinträchtigte bzw. zerstörte Werte und Funktionen der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG und der geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG.

Die Maßnahmen werden gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die künftige Errichtung hafengebäulicher Anlagen der Freien Hansestadt Bremen zur Bewältigung der dadurch vor allem im aquatischen Bereich auftretenden Eingriffsfolgen anerkannt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieser Plangenehmigung erklärten Planunterlagen:

I.2.1 Der Plangenehmigung zugrunde liegende Planunterlagen

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Textteil 1	Antrag auf Plangenehmigung, Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 BNatSchG und Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, Inhaltsverzeichnis	5 Seiten	
Textteil 2	Erläuterungsbericht	39 Seiten	
Anhang I	Bestehende Kompensationsflächen im Landkreis Cuxhaven und geplante Maßnahmen des NLWKN Stade (KÜFOG 2011: V)	1 Seite	
Anhang II	Lage der FFH-Gebiete „Unterweser“ und „Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ sowie der gesetzlich geschützten Biotope (KÜFOG 2011: III)	1 Seite	
Anhang III	Ausschnitte der Biotoptypenkarte mit Eintragungen der Planbereiche (KÜFOG 2012)	2 Seiten	
Anhang IV	Tabelle der Biotoptypen Bestand mit gemittelten Wertstufen in Anlehnung an HA Bremen (IUP 2006)	2 Seiten	
Anhang V	Tabelle der Biotoptypen/Biotopkomplexe mit gemittelten Wertstufen in Anlehnung an HA Bremen (IUP 2006) für Bestand und Planung (Bilanzierung FÄ)	2 Seiten	
Anlage 1	Übersichtskarte		1:10.000
Anlage 2	Lagepläne		
Blatt 1	Lageplan Planbereich 1, geändert mit Datum		1:1.000

Anlage	Inhalt	Seiten	Maßstab
	vom 06.12.2013		
Blatt 2	Lageplan Planbereich 1 und 2		1:1.000
Blatt 3	Lageplan Planbereich 3 und 4		1:1.000
Blatt 4	Lageplan Planbereich 5 -entfällt-		
Blatt 5	Lageplan Planbereich 6		1:1.000
Blatt 6	Lageplan Planbereich 7 und 8		1:2.000
Blatt 7	Lageplan Planbereich 9, geändert mit Datum vom 06.12.2013		1:1.000
Anlage 3	Prinzipprofile		
	Legende zu Anlage 3	1 Seite	
Blatt 1	Prinzip 1 - Seitliche Flutrinne 2-seitig angeschlossen		1:200/1:400
Blatt 2	Prinzip 2 - Seitliche Flutrinne 1-seitig angeschlossen		1:200/1:400
Blatt 3	Prinzip 3 - Seitliche Flutmulde ohne direkten Anschluss		1:200/1:400
Blatt 4	Prinzip 4 - Seitliche Flutmulde auf MW-Niveau angeschlossen		1:200/1:400
Blatt 5	Prinzip 5 - Eigendynamische Uferentwicklung mit Blänken		1:200/1:400
Blatt 6	Prinzip 6 - Flachwasserberme mit Geländesenke		1:200/1:400
Blatt 7	Prinzip 7 - Altarm mit Flutrinne		1:200/1:400
Anlage 4	Bestandsprofile mit Ausbauprofilen		
Blatt 1	Profil 1 - Station 0+699		1:100
Blatt 2	Profil 2 - Station 1+013		1:100
Blatt 3	Profil 3 - Station 1+609		1:100
Blatt 4	Profil 4 - Station 2+038		1:100
Blatt 5	Profil 5 - Station 2+256		1:100
Blatt 6	Profil 6 - Station 6+896		1:100
Blatt 7	Profil 7 - Station 7+899		1:100
Anlage 5	Eigentümer		
Blatt 1	Übersichtskarte Eigentümer Teil I		1:5.000
Blatt 2	Übersichtskarte Eigentümer Teil II		1:5.000
Blatt 3	Lageplan Eigentümer Teil I		1:2.000
Blatt 4	Lageplan Eigentümer Teil II		1:2.000
Blatt 5	Lageplan Eigentümer Teil III		1:2.000
Blatt 6	Lageplan Eigentümer Teil IV		1:2.000
	Eigentümerverzeichnis	12 Seiten	

I.3 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.4.1 Nebenbestimmungen

- I.4.1.1** Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme, eventuell auch von in sich abgeschlossenen Bauabschnitten, ist der Plangenehmigungsbehörde, dem Landkreis Cuxhaven und dem UHV Untere Lune schriftlich anzuzeigen.
- I.4.1.2** Die gesamte Ausführungsplanung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde, UHV Lune und dem jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband abzusprechen.
- I.4.1.3** Nach der Fertigstellung der geplanten Maßnahme bzw. von einzelnen Planabschnitten ist eine gemeinsame Abnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem UHV Untere Lune und dem jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband durchzuführen. Der Plangenehmigungsbehörde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- I.4.1.4** Bei der baulichen Umsetzung der Maßnahme muss zu jeder Zeit ein schadloser Wasserabfluss in der Lune sowie den einmündenden Gewässern gewährleistet sein.
- I.4.1.5** Die Antragstellerin hat die von der E.ON Netz GmbH mit Schreiben vom 12. Juli 2013 genannten Sicherheitsanforderungen einzuhalten und die Hinweise zu beachten.
- I.4.1.6** Die Antragstellerin hat während der Bauausführung die Schutzanweisungen für Versorgungsanlagen des WVV Wesermünde-Süd zu beachten.
- I.4.1.7** Die Antragstellerin darf nur die zur Viehkehrung und als –tränke fungierenden Grenzgräben bei geplanter Beweidung in 3,0 m bis 3,5 m Breite und 1,2 m Tiefe herstellen.
- I.4.1.8** Sollten auf niedersächsischem Gebiet vorgenommene Eingriffsvorhaben aus dem Kompensationspool ausgeglichen werden, dann sind niedersächsische Eingriffs-/Kompensationsmodelle anzuwenden. Die Anrechenbarkeit ist in diesem Fall mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- I.4.1.9** Die Plangenehmigungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.4.2 Zusagen

- I.4.2.1** Die Antragstellerin hat zugesagt, den Teil des Flurstücks 82/6 (Ifd. Nr. 73), der nicht für die Erschließung des Windparks Stotel benötigt wird, von der Gemeinde Loxstedt zu erwerben, wenn dies zu einem angemessenen Preis möglich ist.
- I.4.2.2** Die Antragstellerin hat zugesagt, die Angelstellen bzw. die Uferbereiche, die zur Erreichung der Maßnahmenziele nicht betreten werden sollten, mit dem Angelsportverein Bremerhaven abzusprechen.

I.4.3 Hinweise

- I.4.3.1** Mit dieser Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Die Plangenehmigung entfaltet nach § 70 WHG i. V. m. § 74 Abs. 6 und § 75 Abs. 1 VwVfG eine umfassende Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnli-

ches nach dem NWG, dem Baurecht, dem Naturschutzrecht sowie dem BBodSchG nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diese Plangenehmigung ersetzt.

- I.4.3.2** Die Plangenehmigung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Plangenehmigung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Plangenehmigung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur vorübergehenden und/oder dauerhaften Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

II. Begründung

II.1 Sachverhalt

Die bremenports GmbH & Co. KG mit Sitz in Bremerhaven bereitet fortlaufend die Errichtung hafenbaulicher Anlagen vor. Zur Bewältigung der erwartungsgemäß vor allem im aquatischen Bereich auftretenden Eingriffsfolgen sollen fachlich geeignete Kompensationsmaßnahmen planungsrechtlich vorbereitet werden.

In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen in den Nebengewässern der Weser geeignet, da hier u. a. aufgrund von Wanderbewegungen vieler Fischarten ein enger funktionaler Zusammenhang zur Weser und den Häfen besteht. Der Bezug zu den Eingriffsvorhaben im aquatischen Bereich ergibt sich somit aus den bei der aquatischen Fauna zum Teil engen Bezügen zu den Nebengewässern, so kann z. B. durch die Bereitstellung von geeigneten Reproduktionsstätten für kieslaichende Fischarten im Oberlauf der Nebengewässer eine positive Wirkung auf die – von den Vorhaben beeinträchtigte – Fischfauna in der Weser selbst erreicht werden und damit auch dem funktionalen Bezug entsprochen werden.

Vor diesem Hintergrund werden am Unterlauf der Lune, einem rechten Nebengewässer der Weser, Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung der Ufer entwickelt. Die Untere Lune wurde in den 1980er Jahren unterhalb der Ortschaft Fleeste verlegt. Die künstlich angelegte „Neue Lune“ ist wesentlich breiter dimensioniert als die ursprüngliche „Alte Lune“ und weist laut Klassifizierung der WRRL insgesamt ein schlechtes ökologisches Potenzial auf.

Sie besitzt eine hohe Bedeutung für die aquatische Fauna als Verbindungsgewässer für den naturnäheren Mittel- und Oberlauf der Lune und ihre Nebengewässer wie z.B. die Billerbeck. Die geplanten Maßnahmen zielen daher darauf ab, die Lebensraumqualität in und am Gewässer durch Schaffung vielfältiger Uferstrukturen zu verbessern.

Die Neugestaltung dieser Abschnitte soll ferner dazu beitragen, ein gewässerökologisches Gleichgewicht herzustellen, so dass in Zukunft Unterhaltungsmaßnahmen und damit die hiermit verbundenen negativen Wirkungen auf das Gewässer und seine Lebewesen vermindert bzw. vermieden werden können.

II.2 Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung

Zunächst war der NLWKN – Betriebsstelle Stade – GB I Träger der Maßnahme. Von dort wurde auch im Vorfeld der eigentlichen Antragsstellung, die Durchführung eines Scopingtermins gem. § 5 UVPG beantragt. Dieser Termin fand am 27.05.2009 in Loxstedt statt. Zu dem Termin waren alle anerkannten Naturschutzvereinigungen eingeladen worden, einige Vereinigungen waren auf dem Scopingtermin vertreten. Die untere Naturschutzbehörde hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, so dass auf ein Planfeststellungsverfahren verzichtet werden konnte.

Im Fortgang der Maßnahme hat dann die bremenports GmbH & Co. KG die Planungen des NLWKN übernommen, um naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen für den geplanten Bau des Offshore-Terminals Bremerhaven (OTB) zu verwirklichen, und in Hinblick auf die Verbesserung der ökologischen Funktion weiterentwickelt. Für das Vorhaben hat die bremenports GmbH & Co. KG am 05.06.2013 die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach §§ 68 ff WHG i. V. m. § 109 NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion/Geschäftsbereich VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, beantragt.

Die Zuständigkeit des NLWKN für die Plangenehmigung ergibt sich aus § 1 Ziff. 6 bb) ZustVO-Wasser, da es sich bei der Unteren Lune um ein in Anlage 7 zum NWG genanntes Gewässer zweiter Ordnung handelt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden musste. Dieses Ergebnis wurde im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht. Siehe hierzu auch Ziffer II.3.2.

Den Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Eigentümern wurde mit Schreiben vom 06.06.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben.

Der Antrag und die zur Planung eingegangenen Anregungen, Bedenken und Einwendungen wurden abschließend geprüft. Dabei haben sich gegen die geplante Maßnahme grundsätzliche Bedenken nicht ergeben.

Der Plan konnte gemäß dem Antrag der bremenports GmbH & Co. KG nach den §§ 67 ff. WHG genehmigt werden, weil von der geplanten Maßnahme unter Berücksichtigung der vorstehenden Nebenbestimmungen insbesondere eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

II.3 Materielle rechtliche Würdigung

II.3.1 Planrechtfertigung

Mit der Maßnahme wird durch die Neugestaltung der Ufer ein naturnaher Zustand des Gewässers Lune erreicht, so dass wesentlich den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie zur Herstellung eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustandes Rechnung getragen wird. Aber die Maßnahme geht noch deutlich über die minimale Zielsetzung, die mit der Verbesserung der Gewässerqualität verbunden ist, hinaus.

Zur Verbesserung der Gewässerstruktur werden die Ufer der Lune in den Planbereichen auf einer Breite von rd. 40-60 m umgestaltet. Die Breite von mind. 40 m ermöglicht eine Böschungsneigung des Ufers von ca. 1:10 von der aktuellen Gewässersohle bis zum seitlich anstehenden Gelände. Erosionsprozesse, die über diesen Streifen hinausgehen, werden damit ausgeschlossen, so dass langfristig keine Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässerufer erforderlich sind (entsprechend Maßnahmen-Nr. 1.4 ARGE WRRL 2006). Durch die breite Uferzone wird ausreichend Raum für eine naturdynamische Uferumgestaltung bereitgestellt, bei Veränderungen der Ufermorphologie werden keine angrenzenden Grundstücke betroffen sein. Darüber hinaus stellt ein entsprechend breiter Korridor u. a. für amphibisch lebende Organismen ein wichtiges Vernetzungselement dar, welchem in der von zunehmender Nutzungsintensität geprägten Marsch eine hohe Bedeutung zukommt.

Die jeweilige Ausgestaltung der Uferstreifen beabsichtigt weiterhin, dass die Ufer der Lune ein vielfältiges Relief mit hohem Strukturreichtum erhalten. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Herstellung eines vielfältigen naturnahen Übergangs vom Wasser- zum Landbereich, mit breiteren Flachwasserzonen, die in nasse/feuchte Uferbereiche übergehen
- Herstellung von verschiedenartigen Seitengewässern im Uferbereich
- Herstellung von Seitengewässern (Altarme) mit Flach- und Tiefwasserbereichen
- Herstellung eines 5 m breiten Uferstreifens im Anschluss an die geplante Böschungsoberkante als Puffer gegenüber den angrenzenden intensiv genutzten Flächen.

Die Abgrenzung der Uferzonen zu den angrenzenden Nutzungen wird durch Gräben erreicht. Diese Grenzgräben werden teilweise nicht mit dem vorhandenen Grabensystem verbunden und sind in diesem Fall – ohne Entwässerungsfunktion – nicht unterhaltungspflichtig. Der Grenzgraben erhält folgende Bemaßung: Böschungsneigung 1:1, Sohle 0,60 m breit und 1,00 m tief, obere Breite rd. 2,60 m.

Die aus dem Entwicklungsziel abgeleiteten Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Unteren Lune werden planerisch durch sieben unterschiedliche Gestaltungsprinzipien umgesetzt.

Dabei ist im Hinblick auf die konkreten Maßnahmen aufgrund der ungleichen Bodenverhältnisse zwischen den Planbereichen 1 bis 4 und 9 im Bereich der See-/Brackmarsch und den Planbereichen 6 bis 8 im Bereich der Moormarsch mit anstehendem Niedermoor (Lune-km 4 bis Lune-km 7) zu unterscheiden.

Die erforderlichen Höhenlagen der Seitengewässer sind im Zuge der Ausführungsplanung zu überprüfen und bei Bedarf an die durch Pegelauswertung ermittelten, teilbereichsbezogenen Wasserstandshöhen (Hochwasser, Mittelwasser, Niedrigwasser) anzupassen.

II.3.2 Einzelfallprüfung nach NUVPG

Gemäß § 3 c i. V. m. Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG bedarf es bei der vorgelegten Planung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, da es sich um eine sonstige Gewässerausbaumaßnahme handelt, die nicht unter die Ausbaumaßnahmen der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG fällt. Bei dieser Vorprüfung wird ermittelt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde am 26.06.2013 im Niedersächsischen Ministerialblatt in der Ausgabe 22/2013 veröffentlicht und somit bekannt gemacht.

II.3.3 Naturschutz- und Landespflege

Im Ergebnis ist die Planung einvernehmlich dahingehend beurteilt worden, dass die Zielsetzungen der Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Potenzials i. S. d. EU-WRRL nicht nur zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen, sondern die naturräumliche gewässerökologische Situation der Lune deutlich verbessert.

Mit der Erstellung der Antragsunterlagen werden die wesentlichen Aussagen aller geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und ihrer Zielsetzungen dargestellt. Die wenigen Eingriffe in zurzeit vorhandene, schützenswerte Objekte werden ausreichend beschrieben und mit der insgesamt naturschutzfachlich durchweg positiv bewerteten Planung mehr als ausgeglichen.

Die Anerkennung nach § 16 BNatSchG kann erfolgen, weil mit der Renaturierung der unteren Lune die durch die zukünftige Errichtung von Hafenanlagen an der Weser beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise ausgeglichen oder ersetzt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet werden kann. Die Lune weist als Nebengewässer einen engen funktionalen Zusammenhang mit der Weser und den Häfen auf und bietet damit die Gewähr, nachteilige Auswirkungen auf die aquatische Fauna umfassend zu kompensieren.

Die geplanten Maßnahmen zur naturnahen Ufergestaltung dienen nicht nur der Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen Zustands der unteren Lune, sondern greifen in Umfang und Wirkung deutlich darüber hinaus.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nrn. 3 -5 BNatSchG liegen vor, wie abschließend die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven bestätigt hat.

II.4 Stellungnahmen und Einwendungen

II.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange und Versorgungsträger wurden zu dem Vorhaben anlässlich der Planung angehört:

- Gemeinde Loxstedt
- Landkreis Cuxhaven
- NLWKN, GB I, Bst. Stade
- NLWKN, GB III, Bst. Stade
- LGLN, Amt für Landentwicklung Bremerhaven
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg und Stade
- WSV Bremerhaven
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde
- Wasser- und Bodenverband Landwürder Marsch
- Wasser- und Bodenverband Fleester Marsch
- Wasser- und Bodenverband Neuenlande
- UHV Nr. 80 Lune
- Wasserversorgungsverband Wesermünde Süd
- Nord-West Oelleitung GmbH
- E.ON Netz GmbH
- Energiekontor AG

Zu dem Vorhaben geäußert haben sich lediglich die nachstehend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Versorgungsträger:

II.4.1.1 Nord-West Oelleitung GmbH (Stellungnahme vom 24.06.2013)

Die Nord-West Oelleitung GmbH hat keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

II.4.1.2 Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune (Stellungnahme vom 28.06.2013)

Der UHV Lune hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die naturnahe Gestaltung der Ufer an der Lune. Für die Genehmigung gibt er folgende Hinweise und Forderungen:

1. Bei der baulichen Umsetzung der Maßnahme muss zu jeder Zeit ein schadloser Wasserabfluss in der Lune sowie den einmündenden Gewässern gewährleistet sein.
Dem wird mit der NB I.4.1.4 Rechnung getragen.
2. Die gesamte Ausführungsplanung ist mit dem UHV einvernehmlich abzustimmen.
Dem wird mit der NB I.4.1.2 Rechnung getragen.
3. Der Beginn sowie die Fertigstellung der geplanten Maßnahme sind dem UHV rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Zudem ist der Verband über den aktuellen Stand während der Baumaßnahme zu informieren.
Dem wird mit der der Anordnung der NB I.4.1.1 entsprochen.
4. Nach der Fertigstellung der geplanten Maßnahme ist eine gemeinsame Abnahme mit dem UHV durchzuführen.
Diese Forderung wird mit der NB I.4.1.3 berücksichtigt.
5. Sofern sich durch die durchgeführte Beteiligung Änderungen an der Planung/Ausführung ergeben, ist der UHV vor Erteilung der Genehmigung darüber zu informieren.
Änderungen der Planung wurden dem UHV Lune mit Mail des Antragstellers vom 22.11.2013 mitgeteilt.

II.4.1.3 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

(Geschäftsbereich Oldenburg Stellungnahme vom 24.06.2013 und Geschäftsbereich Stade Stellungnahme vom 03.07.2013)

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade – hat per Mail vom 03.07.2013 mitgeteilt, dass ihre Belange als Straßenbaulastträger durch die Maßnahme nicht betroffen werden.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – hat mitgeteilt, dass sie, wie im Antrag aufgeführt, Eigentümer zweier kleinerer Flächen ist. Diese ergeben sich noch aus dem Bau des Wesertunnels einschließlich des Neubaus der B437 bis Stotel. Das für die Flächenfreistellung angeordnete Flurneuerordnungsverfahren Landwürden ist noch nicht vollständig abgeschlossen, die Federführung liegt hier bei dem AfL Bremerhaven.

Die Antragstellerin hat mitgeteilt, dass der Kauf der Flächen kurz vor der Beurkundung stehe.

II.4.1.4 Wasser und Bodenverband Fleester Marsch

(Stellungnahme vom 04.07.2013)

Die Be- und Entwässerungsanlagen des WBV Fleester Marsch sind durch die Maßnahmen im Planbereich 9 betroffen. So hat das Entwässerungsbauwerk E2 nach den geplanten Baueingriffen keine Verbindung zum Bewässerungsbauwerk. Daher muss der neue Grenzgraben als Be- und Entwässerungsgraben hergestellt werden. Beim versetzten Entwässerungsbauwerk E2 muss die Böschung zur Lune hin mit Steinschotter ausgekleidet werden und eine gute Erreichbarkeit sichergestellt werden. Mit der Änderung vom 06.12.2013 der Anlage 2, Blatt 7 der Planunterlagen wird der

neue Grenzgraben als Be- und Entwässerungsgraben hergestellt, um diese Funktion der außer Betrieb genommenen Gräben übernehmen zu können.

II.4.1.5 Wasser- und Bodenverband Neuenlande (Stellungnahme vom 08.07.2013)

Der WBV Neuenlande sieht eine ausreichende Bewässerung im Planbereich 1 als nicht gegeben an und bittet um Klärung.

Bei einem Ortstermin am 22.10.2013 zwischen dem Antragsteller und Herrn Meyer vom WBV Neuenlande machte Herr Meyer nachvollziehbar deutlich, dass der heute vorhandene, parallel an der Lune verlaufende Graben bisher für die Zuwässerung der dahinter liegenden Flächen (ca. 30 Ha) genutzt wird. Bei dem geplanten Wegfall dieses Grabens entsteht bei zwei Durchlässen DN 400 im weiteren Verlauf des Grabensystems ein Engpass für die Zuwässerung.

Um diesen Engpass zukünftig zu vermeiden, werden mit der Änderung vom 06.12.2013 der Anlage 2, Blatt 1 der Planunterlagen der neue Grenzgraben als Be- und Entwässerungsgraben hergestellt.

II.4.1.6 E.ON Netz GmbH (Stellungnahme vom 12.07.2013)

Die E.ON Netz GmbH teilt mit, dass die Planbereiche 8 und 9 von ihrer 110-KV-Leitung Farge – Surheide, Mast 87 – 91, berührt sind. Hieraus ergeben sich Sicherheitsanforderungen, die die Antragstellerin einzuhalten hat.

Mit der NB I.4.1.5 wird gewährleistet, dass die Antragstellerin diese Anforderungen einhalten muss.

II.4.1.7 Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd (Stellungnahme vom 15.07.2013)

Der WVW Wesermünde-Süd weist darauf hin, dass drei Bereiche betroffen sind, in denen Trinkwasserleitungen die Untere Lune kreuzen. Entsprechende Pläne sind beigefügt. Ferner weist der WVW darauf hin, dass während der Bauausführung die Schutzanweisungen für Versorgungsanlagen des WVW Wesermünde-Süd zu beachten sind.

Dem wird mit der NB I.4.1.6 Rechnung getragen.

II.4.1.8 NLWKN, GB I, Bst. Stade (Stellungnahme vom 15.07.2013)

Der NLWKN begrüßt die geplante Umgestaltung der Lune und weist auf folgende Punkte hin:

1. Im Planbereich 8 soll der vorhandene Luneseitengraben als Vorfluter für die Zuwässerung erhalten bleiben. Dies widerspricht dem Ziel der Planung, die Unterhaltungsarbeiten an den Ufern zu extensivieren. Der Luneseitengraben sollte mit dem Entwässerungsbauwerk zurückverlegt werden und zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Grenz- und Zuwässerungsgraben fungieren.

Die Antragstellerin hat diesen Vorschlag aufgegriffen. Da sich jedoch im südlichen Teil des Planbereiches 8 ein Strommast in unmittelbarer Nähe zum Gewässer befindet, möchte die Antragstellerin in diesem Bereich auf eine Anpassung der Grabensysteme verzichten. Die Antragstellerin befürchtet dann bei einer weiteren Erosion

der Uferlinie in diesem Bereich Probleme hinsichtlich der Standsicherheit des Strommastes. Deshalb beabsichtigt er, den Luneseitengraben erst ein Stück weiter nördlich des Mastes zu verlegen. Dort befindet sich derzeit ohnehin ein Graben, der in den Luneseitengraben entwässert. Da oberhalb des Entwässerungsbauwerkes parallel zur Lune die Zuwegung zu dem Entwässerungsbauwerk verläuft, kann auf dieser Strecke kein direkter naturnaher Ausbau des Ufers erfolgen. Es stellt sich daher die Frage, ob die Verlegung des Luneseitengrabens auf nur etwa einem Viertel der Uferstrecke des Planbereiches 8 sinnvoll erscheint. Im Rahmen dieser Genehmigung wird der Vorschlag abgelehnt, im Rahmen der Ausführungsplanung kann dieser Hinweis des NLWKN, GB I, Stade aber vom Antragsteller noch einmal aufgegriffen werden.

2. Nachdem durch den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig, im Verfahren zur Vertiefung der Weser den Europäischen Gerichtshof anzurufen, mit einer Umsetzung der damit zusammenhängende Neuregelung der Zuwässerung, wie unter Ziff. 5.3.4 – Planbereich 3 dargestellt, in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sein wird, ist in dem Bereich eine andere auf Dauer angelegte Lösung zu entwickeln.

Die Planung baut nicht auf Maßnahmen des Verfahrens „Weseranpassung“ auf und ist selbständig realisierbar. In Ziff. 5.3.4/Planbereich 3 wurde lediglich darauf hingewiesen, dass nach Umsetzung der Maßnahme zur Weservertiefung ein Grabenabschnitt seine Entwässerungsfunktion verliert und damit dann dieser Grabenabschnitt vom Entwässerungssystem getrennt werden könnte.

II.4.1.9 Gemeinde Loxstedt

(Stellungnahme vom 16.07.2013)

Die Gemeinde Loxstedt begrüßt grundsätzlich die Planung, weist aber auf folgende Punkte hin.

1. Im Planbereich 4 befindet sich eine ausgeführte Kompensationsmaßnahme (Maßnahmennummer 508), die im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung Landwürden des AfL Bremerhavens und der Gemeinde Loxstedt als naturnahe Grabenaufweitung hergestellt wurde. Ein Lageplan wurde beigefügt. Die Gemeinde bittet darum, diese Fläche aus den Planungen auszusparen und damit den Erhalt der umgesetzten Kompensationsmaßnahme sicherzustellen.

Die genannte Kompensationsfläche liegt außerhalb des Planbereiches und ist von der beantragten Maßnahme nicht betroffen.

2. Im Planbereich 6 wird ein gemeindeeigener Weg in die Planung eingebunden. Ein Drittel des Flurstücks wird für die Erschließung des Windparks Stotel benötigt. Die Gemeinde Loxstedt bittet darum, dass die Antragstellerin den für die Erschließung nicht benötigten Teil des Flurstücks insgesamt erwirbt.

Mit der Zusage I.4.2.1 wird der Bitte Rechnung getragen.

3. Die Gemeinde Loxstedt befürchtet häufigere Überflutungen des Wirtschaftsweges „Holter Feld“, weil durch die Umkehrung der Vorflut einiger Entwässerungsgräben, die im weiteren Verlauf in den „Schöpfwerksleiter Stotel“ übergehen, mit erhöhtem Wasseraufkommen zu rechnen ist.

Die beantragte Planung führt zu keiner Erhöhung des Wasseraufkommens. Vor diesem Hintergrund sind seitens des Antragstellers keine Maßnahmen zur Vermeidung offensichtlich bereits bestehender und damit projektunabhängiger Überschwemmungen durchzuführen.

4. Dem Hinweis der Gemeinde Loxstedt folgend wurde das Energiekontor Windpark-Stotel beteiligt.

II.4.1.10 LGLN, Amt für Landentwicklung Bremerhaven

(Stellungnahme vom 17.07.2013)

Die LGLN - Amt für Landentwicklung Bremerhaven - hat keine Bedenken gegen die dargestellte Planungen, bittet aber wegen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Fleeste weiterhin an der Planung beteiligt zu werden.

II.4.1.11 Energiekontor AG, Windpark Stotel

(Stellungnahme vom 18.07.2013)

Die Energiekontor AG, Windpark Stotel hat seine Lageinformationen in eine Kopie eines Übersichtsplans der Antragsunterlagen eingetragen. Danach ergeben sich derzeit keine Berührungspunkte. Die Energiekontor AG, Windpark Stotel bittet jedoch darum, im laufenden Verfahren nachrichtlich informiert zu werden, damit sie sich ggf. kurzfristig melden kann.

II.4.1.12 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 22.07.2013 und 22.11.2013)

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises vom 22.07.13 fand am 29.10.13 eine Besprechung zwischen dem Landkreis und dem Antragsteller statt. Als Ergebnis dieser Besprechung gab der Landkreis die Stellungnahme vom 22.11.2013 ab.

Der Landkreis fordert, dass nur die zur Viehkehrung und als -tränke fungierenden Grenzgräben bei geplanter Beweidung in 3,0 m bis 3,5 m Breite und 1,2 m Tiefe hergestellt werden.

Dem wird mit der NB I.4.1.7 Rechnung getragen.

Ferner fordert der Landkreis, dass die Antragstellerin die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit seiner unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abstimmt. Dies gilt insbesondere für die zu verfüllenden Grabenabschnitte, Bauzeitenregelungen und die kontinuierliche Baubegleitung.

Dem wird mit der Anordnung der NB I.4.1.2 Rechnung getragen.

Weiterhin bittet der Landkreis Cuxhaven zur Klarstellung um die Aufnahme der NB I.4.1.9.

Im Planungsgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG und gemäß der entsprechenden Vorgaben direkt gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG. Zur Prüfung der naturschutzfachlichen/-rechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG fordert die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, dass die vorhandenen Biotoptypen, die die Schutzkriterien erfüllen, in Karte und Text dargestellt werden. Ferner erwartet die untere Naturschutzbehörde, dass die Kompensation der erheblich beeinträchtigten bzw. zerstörten Werte und Funktionen der geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile ebenfalls lagegenau in Karte (ALKIS-Dateien) und Text dargestellt werden.

Dies erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Infolgedessen hat die Untere Naturschutzbehörde der Erteilung der Befreiung im Rahmen dieser Plangenehmigung zugestimmt.

II.4.2 Private Einwendungen

Folgende betroffene Grundstückseigentümer sowie in sonstiger Weise Betroffene wurden zu dem Vorhaben anlässlich der Planung angehört:

- Kirchengemeinde Stotel
- Burchard Honnen
- Rudolf Honnen
- Jörn Meyer
- Edna Brockmeier
- Onno Stahmer
- ASV Bremerhaven-Wesermünde e. V.

Zu dem Vorhaben geäußert haben sich lediglich die nachstehend aufgeführten Einwender:

II.4.2.1 Herr Stahmer

(Einwendung vom 19.07.2013)

Herr Stahmer wünscht für seine Flächen, die für die Maßnahme benötigt werden, gleichwertige, hofnahe Ersatzflächen.

Nach Auskunft der Niedersächsischen Landgesellschaft stehen dem Antragsteller im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Landwürden Fleeste geeignete Tauschflächen zur Verfügung. Die erforderlichen Gespräche mit dem Amt für Landentwicklung Bremerhaven und mit Herrn Stahmer wurden geführt, der Tausch wird im Herbst 2014 durchgeführt.

II.4.2.2 ASV Bremerhaven

(Einwendung vom 22.07.2013)

Der ASV Bremerhaven weist darauf hin, dass er unter Berücksichtigung der Schongebiete und der geplanten naturnahen Gestaltung der Uferflächen auf ca. 70% der Ufer zum Begehen verzichten muss. Deshalb erwartet der ASV die Einrichtung von genügend Angelplätzen.

Die Antragstellerin ist grundsätzlich bereit, aus Gründen der Besucherlenkung mit dem ASV die Angelplätze abzusprechen. Hierzu wird auf die Zusage I.1.4.2 verwiesen.

III. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die bremenports GmbH & Co. KG trägt für die Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG i. V. m. der ALLGO die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder mit qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des Signaturgesetzes durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EVPG (www.justizportal.niedersachsen.de) oder über

die unter www.verwaltungsgericht-stade.niedersachsen.de veröffentlichten Kommunikationswege erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.



Strüfing

V. Erläuterungen zu den Abkürzungen

Abkürzung	Volltext
AIIGO	Allgemeine Gebührenordnung (AIIGO) vom 05.06.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2010 (Nds. GVBl. S. 570)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
EG-WRRL	europäische Wasserrahmenrichtlinie
FFH	Flora-Fauna-Habitat
LRT	Lebensraumtyp
MNW	mittleres Niedrigwasser
NB	Nebenbestimmung
nds./Nds.	niedersächsisch
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom

WHG

25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom
31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

ZustVO-Wasser

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Ge-
biet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom
10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70)